



Beitragsordnung

Stand 2025

§ 1 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch SEPA-Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihr Lastschriftmandat durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich jeweils zum 1. Februar eingezogen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Mitglieder können auf besonderen Wunsch die Zahlungsweise «Beitragsforderung» beantragen. In diesem Fall werden die Mitglieder in Textform aufgefordert, ihren Beitrag spätestens zum 1. Februar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.
- (4) Der Beitrag von neuen Mitgliedern wird unterjährig fällig. Bei Einzug durch SEPALastschrift
- (5) wird das Mitglied mindestens 14 Tage vor dem Einzug unter Angabe der Mandatsreferenz in Textform informiert. Bei der Zahlungsweise «Beitragsforderung» wird der Beitrag mit Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig.
- (6) Erfolgt ein Vereinseintritt im vierten Quartal eines Kalenderjahres, wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr nicht erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist dann für das Folgejahr zum 1. Februar fällig.
- (7) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Vereinsmitglieder, die noch nicht 18 Jahre alt sind, zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Vereinsmitglieder, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, zahlen einen Beitrag in Höhe von 30 € pro Jahr.
- (3) Vereinsmitglieder ab einem Alter von 27 Jahren sind gemäß Satzung passive Mitglieder und zahlen somit keinen Beitrag.
- (4) In besonderen Fällen (z. B. Familien mit mehreren Beitragszahlenden, Karlsruher Pass, etc.) kann der Vorstand Mitgliedern die Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise erlassen.